

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1887)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Vermessungswesens des Kantons Bern

Autor: Rohr / Willi / Stockmar

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416388>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Vermessungswesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1887.

Direktor: Herr Regierungsrath **Rohr.**

Stellvertreter: Herr Regierungsrath **Stockmar.**

I. Gesetze, Verordnungen und Instruktionen.

Wie bereits im früheren Verwaltungsberichte angeführt worden war, hatte der Vorstand des bernischen Geometervereins verschiedene Vorschläge für Abänderung und Vereinfachung der Instruktionen über die *Nachführung der Vermessungswerke* eingereicht. Diese Vorschläge wurden vom kantonalen Vermessungsbüro geprüft und erhielten in ihrer grossen Mehrzahl die Anerkennung desselben. Einzelne der beantragten Aenderungen machten eine Revision der bestehenden *Verordnung über die Fortführung des Katasters und die Erhaltung der Vermessungswerke vom 29. April 1885* nothwendig. Diese Revision wurde in Form eines *Nachtrages* zu der oben genannten Verordnung durchgeführt, welcher vom Regierungsrathe unterm 23. April 1887 erlassen wurde. Dieser Nachtrag enthält folgende 2 Artikel:

§ 1.

«Die im Art. 7 der Verordnung vom 29. April 1885 vorgesehene 30tägige Planauflage vor der Bereinigung der Nachtragungsarbeiten fällt weg und wird ersetzt durch eine auf geeignete Weise bekannt zu machende Aufforderung an sämmtliche Grund-eigenthümer, der Gemeindeschreiberei von den an ihren Grundstücken vorgekommenen Aenderungen

Kenntnis zu geben. Dagegen ist das revidirte Vermessungswerk nach dessen Bereinigung durch den Revisionsgeometer während 30 Tagen öffentlich zu Jedermanns Einsicht aufzulegen. Die dabei eingelangten Einsprachen sind zu protokolliiren und durch den Geometer, soviel sie ihn betreffen, zu berichtigen. Die unterschriftliche Anerkennung der in die Ergänzungsblätter eingetragenen Aenderungen durch die betreffenden Grundeigenthümer (§ 3 der Verordnung vom 29. April 1885) fällt weg.»

§ 2.

«Statt periodisch alle 4 Jahre, kann die Revision der Vermessungswerke auch fortlaufend ausgeführt werden. Zu diesem Zwecke hat der Gemeinderath eine vom Regierungsrathe zu genehmigende Kataster-verordnung zu erlassen, für welche die Direktion des Vermessungswesens ein Musterformular aufstellt.

Der bezügliche Vertrag mit einem patentirten Geometer unterliegt der Genehmigung der Direktion des Vermessungswesens.

Die auf diese Weise nachgeführten Vermessungswerke sind alle 4 Jahre während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Zu gleicher Zeit hat die Marchkommis-sion mit dem Revisionsgeometer eine genaue March-begehung vorzunehmen und die Wiederherstellung der mangelhaften Marchen anzuordnen.

Das bereinigte Vermessungswerk ist durch den Revisionsgeometer dem Kantonsgeometer zu übergeben, welcher dasselbe prüft und der Direktion des Vermessungswesens zur Genehmigung vorlegt.»

Der erste dieser beiden Artikel ist dem Wunsche nach einer Vereinfachung in der Durchführung dieser Nachtragungen entsprungen, indem die Einholung der früher verlangten, eigenhändigen Unterschriften der Grundeigenthümer auf den Ergänzungsplänen für die Geometer eine mühselige und zeitraubende Aufgabe war. Ausser dieser Vereinfachung wurden noch eine Reihe anderer Veränderungen der bestehenden Vorschriften, welche den bei diesen Arbeiten bisher gemachten Erfahrungen entsprungen sind, welche hingegen die Verordnung vom 29. April 1885 nicht berührten, von der Direktion des Vermessungswesens genehmigt und den Geometern unter Beilage der nöthigen Mustervorlagen mittelst Kreisschreiben vom 13. Mai 1887 zur Kenntniss gebracht.

Mit diesen neuen Ordonnanzen und Instruktionen glauben wir nun die technischen Massregeln der Nachführungen endgültig festgestellt zu haben.

Der zweite Artikel des oben erwähnten Nachtrages bezweckt die Einführung der *fortlaufenden Nachführung der Vermessungswerke* statt der bisher üblichen periodischen, alle 4 Jahre stattfindenden. Zu diesem Zwecke hat die betreffende Gemeinde eine *Katasterverordnung* zu erlassen, welche vom Regierungsrathe sanktionirt werden soll und für welche die Direktion des Vermessungswesens ein Musterformular aufgestellt hat. Diese Katasterverordnung enthält folgende Hauptgrundsätze:

Für alle Grundstücke haben nur die im Vermessungswerke enthaltenen Angaben öffentliche Geltung (§ 1) und sollen dieselben in den der Fertigung unterstellten öffentlichen Urkunden enthalten sein. Es sind desshalb bei einfachen Handänderungen vom Gemeindeschreiber Katasterauszüge und bei solchen Veränderungen, welche den Flächeninhalt ändern, Planbeilagen anzufertigen (§ 2). Diese letztern sind durch einen bestimmten patentirten Geometer auszuführen, mit welchem der Gemeinderath einen Vertrag abschliesst (§ 3). Es darf in Zukunft keine Fertigung mehr ausgesprochen werden, bei welchen diese Requisite fehlen (§ 4). Eine sehr wichtige Bestimmung liegt in den §§ 5 und 6, dass in Zukunft unter Androhung von Bussen keine Veränderungen an den bestehenden Marchen, oder neue Marchungen ohne die Mitwirkung des Revisionsgeometers vorgenommen werden dürfen. In der That kann nur durch eine solche Bestimmung Ordnung in das Marchwesen, den weitaus wichtigsten Theil des Katasters, gebracht werden. Die Grundbesitzer werden ferner angehalten, alle Veränderungen, welche keiner Fertigung unterstellt sind, der Gemeindeschreiberei anzuzeigen (§ 7). Jedes Jahr vor dem 1. April, also rechtzeitig vor dem jährlichen Abschluss der Grundsteuerregister, hat der Revisionsgeometer alle das Jahr hindurch vorgekommenen Änderungen in dem Vermessungswerke nachzutragen, welches dadurch stets auf dem neuesten Stande erhalten wird (§ 8). Um den Grundbesitzern Gelegenheit zu geben, gegen nachträglich zu Tage getretene Fehler oder Unrichtigkeiten Einsprache zu erheben, wird dann das Vermessungswerk, wie nach den bisher bestehenden Verordnungen, alle 4 Jahre öffentlich aufgelegt.

Zu dieser Zeit sollen die zur Erhaltung des Katasters unbedingt nothwendigen Marchbegehungen stattfinden, was um so eher geschehen kann, als die Nachführung des Vermessungswerkes alsdann bereits fertig ist. Eine Untersuchung der ganzen Arbeit durch das Vermessungsbüro und die Genehmigung derselben durch die Direktion des Vermessungswesens beschliesst die Operationen (§ 9). Durch diese staatliche Kontrolle erhalten die Gemeinden die Sicherheit, dass ihr Vermessungswerk richtig auf den letzten Stand nachgeführt worden ist.

Die fortlaufende Nachführung hat vor der bis jetzt üblichen periodischen den grossen Vorzug, dass dieselbe erst eigentlich den Nutzen der Katastervermessungen zur Thatsache werden lässt, indem die Fertigungen öffentlicher Urkunden nur dann richtig ausgeführt werden können, wenn dieselben direkt auf Grundlage des Vermessungswerkes mit Beihilfe eines Revisionsgeometers gemacht werden, der durch Planbeilagen und Katasterauszüge dafür sorgt, dass der verschreibende Notar die richtigen Angaben über die zu veräußernden Parzellen etc. erhält. Bei der blos alle 4 Jahre stattfindenden periodischen Nachführung ist dies nicht möglich und müssen daher die Fertigungen immer noch auf ungefähre Angaben gestützt gemacht werden, wodurch ein Hauptvortheil der Katastervermessung verloren geht. Die fortlaufende Nachführung wird überdies viel genauer und sorgfältiger ausgeführt werden können und wird für die Erhaltung des Vermessungswerkes viel grössere Garantie bieten als die periodische. Endlich bietet sie auch einen finanziellen Vortheil für die Gemeinden, indem die Hauptarbeiten der Revision in Zukunft direkt den beteiligten Grundeigenthümern auffallen und die Gemeinden nicht mehr nöthig haben, ihr Budget alle 4 Jahre mit einer oft beträchtlichen Summe für die Revision des Vermessungswerkes zu belasten.

Die Einführung dieser fortlaufenden Nachführung der Vermessungswerke wird den Gemeinden, bei Anlass des erstmaligen Abschlusses dieses Vermessungswerkes, oder anlässlich des Abschlusses einer vierjährigen Revision, durch ein eingehendes und erläuterndes Schreiben jeweilen empfohlen. Ausser den Gemeinden *Bern, Burgdorf, Biel, Köniz und Mörigen*, welche bereits die fortlaufende Revision eingeführt haben und welche vom Regierungsrathe genehmigte Katasterverordnungen besitzen, haben bereits eine ziemliche Anzahl anderer Gemeinden die Geneigtheit ausgesprochen, dies ebenfalls zu thun und es steht zu hoffen, dass in einiger Zeit die Mehrzahl der Gemeinden, den hohen Nutzen der vorgeschlagenen Institution einsehend, diesem Beispiele folgen werden.

II. Kartirungsarbeiten.

A. Ergänzende, topographische Aufnahmen und Revisionen.

Im Berichtsjahre wurden auf Ort und Stelle die Blätter 369 Hohmatt, 371 Trub und der bernische Theil der Blätter 384 Marbach und 385^{bis} Schangnau revidirt. Der luzernische Theil der beiden letzten Grenzblätter muss neu aufgenommen werden, da die

bestehenden Aufnahmen sich als sehr mangelhaft erwiesen haben. Diese Neuaufnahme soll im Jahr 1888 ausgeführt werden.

B. Topographische Neuaufnahmen

wurden im Kanton Bern keine ausgeführt.

C. Herausgabe der Kantonskarte.

Gestochen, von der Kartirungskommission geprüft und publizirt wurden die Kartenblätter:

195 Eriswil
197 Luthern.

Von den 135 Blättern des eidgenössischen Atlas, welche Gebietstheile des Kantons Bern enthalten, sind nun erschienen:

126 und zwar 106 (von 113) im 1/25,000 und 20 (von 22) im 1/50,000 Massstabe. Es fehlen demnach nur noch 7 Blätter des grössern und 2 Blätter des kleinern Massstabes.

Zum Stiche bereit sind nunmehr die Blätter:

369 Hohmatt
und 371 Trub.

III. Vorarbeiten für den Kataster.

A. Triangulationen.

Das Dreiecknetz 1.—3. Ordnung über die Amtsbezirke *Trachselwald*, *Signau* und *Thun* wurde in diesem Jahre vollendet und die Winkelmessung ausgeführt. Dieses Dreiecknetz zählt eine Reihe hochgelegener Punkte, wie Hohgant, Niesen, Stockhorn, Sigriswilerrothhorn, auf welchen die Signalstellung und hauptsächlich die Winkelmessung viel Zeit und Mühe in Anspruch nahm.

Im Amte *Trachselwald* wurde die Triangulation 4. Ordnung fast vollständig vollendet.

B. Vermarchung der Gemeindegrenzen.

Für die Bereinigung nachstehender *Gemeindegrenzen* wurden im Berichtsjahre die nöthigen Vorlagen durch das Vermessungsbüreau ausgearbeitet.

Riggisberg-Rüti,
Rüeggisberg-Rüti,
Riggisberg-Rümligen,
Rüeggisberg-Riggisberg,
Ausser-Birrmoos-Aeschlen,
Ausser-Birrmoos-Buchholterberg,
Ausser-Birrmoos-Inner-Birrmoos,
Ausser-Birrmoos-Barschwand,
Ausser-Birrmoos-Schöntal,
Inner-Birrmoos-Buchholterberg,
Inner-Birrmoos-Röthenbach,
Kaufdorf-Rümligen,
Kaufdorf-Toffen,
Kaufdorf-Rüeggisberg,
Kaufdorf-Gelterfingen,
Rümligen-Gelterfingen,
Rümligen-Rüeggisberg,

Aeschlen-Bleiken,
Aeschlen-Buchholterberg,
Kehrsatz-Englisberg,
Lengnau-Pieterlen,
Lengnau-Reiben,
Lengnau-Meinisberg,
Seeberg-Hermiswil,
Seftigen-Gurzelen,
Seftigen-Uetendorf,
Lotzwil-Gutenburg.

Die Mehrzahl dieser Grenzbereinigungen fand ihre Erledigung durch erstinstanzlichen Entscheid des betreffenden Regierungsstatthalters.

Infolge Rekurs mussten durch letztinstanzlichen Entscheid des Regierungsrathes erledigt werden die Grenzen:

Bühl-Hermrigen
und Gerzensee-Mühledorf.

Behufs Aufhebung nachstehender *Enclaven* und Zutheilung derselben an andere Gemeinden hat der Regierungsrath in erster Instanz entschieden:

Almisberg-Lehn, *Bühl*, *Holz*, *Felben-Moos*, *Bauen*, sämmtliche zur Gemeinde *Lützelflüh* gehörend.
Buchacker-Trog, *Aebi-Hof-Ibach*, zu *Sumiswald* gehörend.

Neuegg-Hegen, zu *Rüegsau* gehörend.
Heiligenland und *Rinderbach*, zu *Affoltern i.E.* gehörend.

Lünisberg, zu *Winigen* gehörend.
Richisberg, zu *Oeschenbach* gehörend.
Schmidigen-Mühleweg, zu *Walterswil* gehörend.
Schandeneich, zu *Dürrenroth* gehörend.
Gut, zu *Oberwichtach* gehörend.
Haubenwald, zu *Niederwichtach* gehörend.
Epsachmoos, zu *Epsach* gehörend.

Gegen diese regierungsräthlichen Entscheide wurde von den Gemeinden der Rekurs an den Grossen Rath erklärt, welcher dieselben in einer seiner nächsten Sitzungen behandeln wird.

IV. Parzellarvermessungen.

Die Vermessungswerke nachstehender Gemeinden wurden vom Regierungsrathe genehmigt:

Leimiswil, *Hasli*, *Oberburg*, *Treiten*, *Finsterhennen*, *Münchenbuchsee*, *Ballmoos*, *Jegenstorf*, *Deisswil*, *Wiggiswil*, *Zuzwil*, *Otterbach*, *Ausser-Birrmoos*, *Ober-Diessbach*, *Schöntal*, *Barschwand*, *Gisenstein*, *Mörigen*, *Niederönz*, *Herzogenbuchsee*, *Seeberg*, *Jaberg*, *Kirchdorf*, *Mühledorf*, *Belp*, *Kaufdorf*.

Stand der Vermessungsarbeiten in den zur Inangriffnahme derselben aufgeforderten Amtsbezirken.

In den Amtsbezirken Bern, Burgdorf und Laupen ist die Katastervermessung vollständig beendigt, d. h. alle Gemeinden besitzen zur Stunde ein vom Regierungsrath genehmigtes Vermessungswerk.

Amt Aarberg.

Termin zur Verakkordirung der Arbeiten: 1. Mai 1881.

Vom Regierungsrath genehmigte Vermessungs- werke besitzen:	In Vermessung begriffen sind die Gemeinden:
Aarberg	Meikirch
Grossaffoltern	Bargen
Kallnach	
Niederried	
Kappelen	
Liss	
Rapperswil	
Seedorf	
Radelfingen	
Schüpfen	

Sämmtliche Gemeinden sind vermessen oder in Vermessung begriffen.

Amt Aarwangen.

Termin zur Verakkordirung der Arbeiten: für den untern Theil: 1. Mai 1881, für den obern Theil (Kirchgemeinde Rohrbach): 1. Januar 1882.

Vom Regierungsrath genehmigte Vermessungs- werke besitzen:	In Vermessung begriffen sind die Gemeinden:
Aarwangen	Gutenberg
Bannwil	Winau
Bleienbach	Oeschenbach
Langenthal	Ursenbach
Schoren	Lotzwil
Obersteckholz	
Rütschelen	
Madiswil	
Melchnau	
Busswil	
Thunstetten	
Untersteckholz	
Kleindietwil	
Roggwil	
Gondiswil	
Auswil	
Rohrbach	
Rohrbachgraben	
Leimiswil	

Sämmtliche Gemeinden sind vermessen oder in Vermessung begriffen.

Amt Büren.

Termin zur Verakkordirung der Vermessungsarbeiten: 1. Mai 1881.

Vom Regierungsrath genehmigte Vermessungs- werke besitzen:	In Vermessung begriffen sind die Gemeinden:
Büren	Lengnau (vollendet)
Busswil	Diessbach
Rüti	Leuzigen
Wengi	Arch
Dotzigen	
Büetigen	
Oberwil	

Sämmtliche Gemeinden sind vermessen oder in Vermessung begriffen.

Amt Erlach.

Termin zur Verakkordirung der Vermessungsarbeiten: 1. Mai 1882.

Vom Regierungsrath genehmigte Vermessungs- werke besitzen:	In Vermessung begriffen sind die Gemeinden:
Vinelz	Ins
Müntschemier	
Treiten	
Finsterhennen	

Im Rückstande befinden sich immer noch die Gemeinden *Gampelen, Siselen, Erlach, Brüttelen, Gäserz, Lüscherz, Tschugg, Gals und Mullen.*

Amt Fraubrunnen.

Termin zur Verakkordirung der Vermessungsarbeiten: 1. Mai 1881.

Vom Regierungsrath genehmigte Vermessungs- werke besitzen:	In Vermessung begriffen sind die Gemeinden:
Fraubrunnen	Grafenried
Iffwil	Münchringen
Oberscheunen	Utzenstorf
Mattstetten	
Urtenen	
Zauggenried	
Limpach	
Bangerten	
Etzelkofen	
Mülchi	
Messen-Scheunen	
Ruppoldsried	
Wiler	
Zielebach	
Schalunen	
Büren z. Hof	
Bätterkinden	
Moosseedorf	
Diemerswil	
Münchenbuchsee	
Ballmoos	
Jegenstorf	
Deisswil	
Wiggiswil	
Zuzwil	

Sämmtliche Gemeinden sind vermessen oder in Vermessung begriffen.

Amt Konolfingen.

Termin zur Verakkordirung der Vermessungsarbeiten: 1. Mai 1882.

Vom Regierungsrath genehmigte Vermessungs- werke besitzen:	In Vermessung begriffen sind die Gemeinden:
Münsingen	Aeschlen (vollendet)
Häutligen	Herbligen
Biglen	Innerbirrmoos (vollendet)
Arni	Stalden
Landiswil	Niederwichtach
Brenzikofen	Oberwichtach
Freimettigen	Bleiken
Hauben	
Mirchel	
Niederhünigen	
Rubigen	
Tägertschi	
Kiesen	
Oppilgen	
Wil	
Walkringen	
Worb	
Zäziwil	
Grosshöchstetten	
Otterbach	
Ausserbirrmoos	
Diessbach	
Schöenthal	
Barschwand	
Gisenstein	

Den Gemeinden *Bowil* und *Oberthal* wurde auf gestelltes Ansuchen gestattet, die Vermessung erst gleichzeitig mit den angrenzenden Gemeinden des Amtes Signau vorzunehmen.

Amt Nidau.

Termin zur Verakkordirung der Vermessungsarbeiten: für die östlichen Theile: 1. Mai 1881, für den westlichen Theil: 1. Januar 1882.

Vom Regierungsrath genehmigte Vermessungs- werke besitzen:	In Vermessung begriffen sind die Gemeinden:
Aegerten	Tüscherz-Alfermé
Brügg	Hagneck (vollendet)
Jens	Hermrigen
Schwadernau	Twann
Worben	Ipsach
Orpund	Merzlingen
Scheuren	Studen
Ligerz	
Madretsch	
Nidau	
Epsach	
Suz-Lattrigen	
Bellmund	
Walperswil	
Port	
Täuffelen-Gerlafingen	
Mett	
Safneren	
Mörigen	

Alle Gemeinden sind vermessen oder in Vermessung begriffen.

Amt Seftigen.

Termin zur Verakkordirung der Vermessungsarbeiten: 1. Mai 1882.

Vom Regierungsrath genehmigte Vermessungs- werke besitzen:	In Vermessung begriffen sind die Gemeinden:
Zimmerwald	Englisberg
Kirchenthurnen	Niedermuhlern (vollendet)
Mühlethurnen	Rüeggisberg
Lohnstorf	Rümligen (vollendet)
Jaberg	Riggisberg
Kirchdorf	Noflen
Mühledorf	Uttigen
Belp	Rüti
Kaufdorf	Gerzensee (vollendet)
	Burgistein
	Kienersrütti
	Belpberg
	Gelterfingen (vollendet)
	Wattenwil
	Seftigen
	Kehrsatz
	Toffen

Im Rückstande ist nur noch die Gemeinde *Gurzelen*, welche jedoch ihre Vermessungsarbeiten auch bereits ausgeschrieben hat.

Amt Wangen.

Termin zur Verakkordirung der Vermessungsarbeiten: 1. Januar 1882.

Vom Regierungsrath genehmigte Vermessungs- werke besitzen:	In Vermessung begriffen sind die Gemeinden:
Inkwil	Graben
Ochlenberg	Berken
Schwarzhäusern	Heimenhausen
Walliswil-Bipp	Röthenbach
Oberbipp	Wanzwil
Wangen	Niederbipp
Walliswil-Wangen	Attiswil
Thörigen	Hermiswil
Farneren	
Wangenried	
Bettenhausen	
Bollodingen	
Oberönz	
Rumisberg	
Wolfisberg	
Wiedlisbach	
Herzogenbuchsee	
Niederönz	
Seeberg	

Sämmtliche Gemeinden sind vermessen oder in Vermessung begriffen.

Amt Trachselwald.

Termin zur Verakkordirung der Vermessungsarbeiten: 1. Januar 1886.

Vom Regierungsrath genehmigte Vermessungsarbeiten besitzen:	In Vermessung begriffen sind die Gemeinden:
	Walterswil Huttwil Rüegsau Lützelflüh

In der Gemeinde *Diirrenroth* wurden die Vermessungsarbeiten ausgeschrieben, sind jedoch noch nicht vergeben. Die Gemeinden *Affoltern*, *Wissachen-graben*, *Eriswil*, *Sumiswald* und *Trachselwald* sind noch im Rückstande.

Amt Signau.

Termin zur Verakkordirung der Vermessungsarbeiten: 1. Juli 1887.

Die Gemeinden dieses Amtsbezirkes haben unterm 7. Mai 1887 ein *Kollektivgesuch* an den Regierungsrath gelangen lassen, worin dieselben in erster Linie dafür petitioniren, dass die Vollziehung des Vermessungsgesetzes vom 18. März 1867 in den Gebirgsgegenden nicht stattfinden soll, und dass in zweiter Linie für diese Gegenden Erleichterungen eintreten sollen in der Ausführung der Vermessungen, dass die Vermessung vom Staate subventionirt, und dass endlich eine Verschiebung der Vermessungsarbeiten gestattet werde. Dem ersten Theil dieses Gesuches hatte sich die Gemeinde *Langnau* nicht angeschlossen.

In seiner ausführlichen Beantwortung dieses Gesuches vom 9. November 1887 hat der Regierungsrath das in erster Linie gestellte Ansuchen betreffend Nichtvollziehung des Vermessungsgesetzes abgewiesen. Bezuglich des zweiten Theiles des Gesuches, dem sich auch die Gemeinde Langnau angeschlossen hatte, wurde den Gemeinden die Versicherung gegeben, dass die höher gelegenen, weniger werthvollen und auch weniger abträglichen Gebiettheile nach einem bedeutend billigeren Verfahren vermessen werden sollen, als die im Thale gelegenen, werthvolleren. Bezuglich

der gewünschten Fristverlängerung zur Vornahme der Vermessungen wurde die Bereitwilligkeit ausgesprochen, eine solche zu gewähren in allen Fällen, wo dieselbe durch besondere Umstände begründet wird. Auf das Gesuch um direkte Subventionirung der Vermessungen konnte jedoch der Regierungsrath in Hinblick auf die grosse Zahl von Gemeinden, welche diese Arbeiten ohne Staatsbeitrag ausgeführt haben, nicht eintreten.

Seither hat nun die Gemeinde *Röthenbach* ihre Vermessungsarbeiten ausgeschrieben, jedoch noch nicht vergeben. Der Gemeinde *Eggwil* wurde auf gestelltes Ansuchen eine Fristverlängerung zur Ausschreibung ihrer Vermessungsarbeiten bis zum 1. Januar 1890 gewährt.

Amt Schwarzenburg.

Die Gemeinde *Albligen* besitzt schon seit dem Jahre 1881 ein vom Regierungsrathe genehmigtes Vermessungswerk. Den übrigen Gemeinden des Amtsbezirks: *Guggisberg*, *Rüschegg* und *Wahlern*, hat der Regierungsrath auf gestelltes Ansuchen eine Fristverlängerung für Vornahme der Vermessung bewilligt bis zum 1. Januar 1889. Auf Veranlassung der dortigen gemeinnützigen Gesellschaft hat der Kantonsgeometer unterm 28. August in Schwarzenburg einen Vortrag über das Vermessungswesen des Kantons Bern und dessen Einrichtungen gehalten, der äusserst zahlreich besucht war und bei welchem Anlasse sich eine rege Theilnahme der dortigen Bevölkerung für die Vermessungsarbeiten kund gab. Auch sind die Marchungen im ganzen Amtsbezirke bereits sehr lebhaft im Gange.

Amt Thun.

Die Gemeinden dieses Amtsbezirkes wurden vom Regierungsrathe ebenfalls zur Vornahme der Vermessung aufgefordert mit Termin zur Verakkordirung der Arbeiten auf 1. Juli 1888.

Auch in diesem Amte zeigt sich eine sehr rege Theilnahme an den Vermessungsarbeiten; trotzdem dass der Termin zur Anhandnahme derselben erst künftigen 1. Juli abläuft, haben bereits eine bedeutende Zahl Gemeinden die Arbeiten ausgeschrieben.

Uebersicht des Standes der Vermessungsarbeiten in den verschiedenen Amtsbezirken.

Amtsbezirke.	Termine.	Anzahl der Gemeinden.	Genehmigte Vermessungs- werke haben:	In Vermessung sind:	Im Rückstande sind:			
Aarberg	1. Mai 1881	12	10	83	2	17	—	—
Aarwangen	1. Mai 1881	24	19	79	5	21	—	—
	1. Januar 1882							
Bern	1. Mai 1881	12	12	100	—	—	—	—
Büren	1. Mai 1881	11	7	64	4	36	—	—
Burgdorf	1. Mai 1881	21	21	100	—	—	—	—
Fraubrunnen	1. Mai 1881	28	25	89	3	11	—	—
Laupen	1. Mai 1881	11	11	100	—	—	—	—
Nidau	1. Mai 1881	27	19	70	8	30	—	—
	1. Januar 1882							
Wangen	1. Januar 1882	27	19	70	8	30	—	—
Konolfingen	1. Januar 1882	34	25	73	7	21	2	6
Erlach	1. Mai 1882	14	4	28	1	7	9	65
Seftigen	1. Mai 1885	27	9	33	17	63	1	4
Trachselwald	1. Januar 1886	10	—	—	4	40	6	60
Signau	1. Juli 1887	9	—	—	—	—	9	100
Schwarzenburg	1. Juli 1887	4	1	25	—	—	3	75
		271	182	67	59	22	30	11

Nachführung der Vermessungswerke.

Im Berichtsjahre wurde die Revision der Vermessungswerke nachstehender Gemeinden durchgeführt und konnten genehmigt werden:

Höchstetten, Hellsau, Koppigen, Laupen, Walliswil-Bipp, Bannwil, Stettlen, Jegenstorf-Scheunen, Iffwil, Ruppoldsried, Messen-Scheunen, Wangen, Seedorf, Reisiswil, Mötschwil, Clavaleyres, Münchenwiler, Scheuren, Bern.

In Arbeit befinden sich gegenwärtig die Nachführungsarbeiten in folgenden Gemeinden:

Worben, Willadingen, Alchenstorf, Wil (Koppigen), Kappelen, Ersigen, Riiti (bei Lissach), Dicki, Mühleberg (2), Heimiswil, Oberösch, Oberbipp, Kirchberg, Niederösch, Ferenbalm (2), Aarwangen, Langenthal (4), Neuenegg (2), Nidau, Busswil bei Büren, Zauggenried, Liss (3), Thunstetten (2), Bleienbach, Rütschelen, Aeffligen, Dozigen, Wiler (2), Kallnach (2), Busswil (bei Melchnau) (2), Kirchlindach, Oberbalm, Muri, Rumendingen (2), Krauchthal, Häutligen, Golaten, Epsach, Thörigen.

Zur Vornahme der Nachführungen an den Vermessungswerken aufgefordert sind ferner folgende Gemeinden:

Madretsch, Orpund, Fraubrunnen, Schalunen, Hauben, Bümpliz, Untersteckholz, Kleindietwil, Vechigen, Kernenried, Rüthi b. Büren, Büetigen, Etzelkofen, Limpach, Bätterkinden, Biglen, Freimettigen, Suz-Lattrigen, Aegerten, Farneren.

Vermessungsarbeiten im Jura.

a. Neuaufnahmen.

Die Neuvermessung der Gemeinde *Grandfontaine* ist vollendet und wurde verifiziert. Dieselbe wird nächstens genehmigt werden können. Die Neuaufnahme von *Grellingen* geht ebenfalls ihrer Vollendung entgegen. In *Neuenstadt* soll nun nächstens die nämliche Arbeit an einen Geometer vergeben werden, nachdem der Regierungsrath ein erneuertes Gesuch um Verschiebung derselben abgewiesen hat. Im Gange ist ferner die Neuvermessung eines Theiles der Gemeinde *Pruntrut*.

b. Nachführungen.

Im Berichtsjahre wurden diese Arbeiten in folgenden Gemeinden durchgeführt und vollendet:

Rocourt, Vermes, Montsevelier, Champoz, Corban, Perrefitte, Rossemaison, Saicourt, Saules, Saignelégier und Biel.

In Arbeit sind die Revisionen der Vermessungswerke folgender Gemeinden:

Bure, Ocourt, Bourrignon, Delémont, Pleigne, Courtelary, St-Imier, Tramelan-dessus.

Nach dem Muster, welches hiefür im alten Kantonstheile aufgestellt wurde, hat die Gemeinde *Biel* eine *Katasterverordnung* erlassen, wodurch die fortlaufende Nachführung dieser Gemeinde eingeführt wird. Die genannte Katasterverordnung wurde vom Regierungsrath sanktionirt.

V. Kantongrenzen.

Im Jahre 1887 fanden folgende Verhandlungen betreffend die Kantongrenze statt:

Gegen den Kanton *Solothurn*:

Wiederherstellung des Steines № 33 zwischen den Gemeinden *Leuzigen* und *Ichertswil*.

Erneuerung des Kantongrenzsteines № 366 auf der Schwengimatt, zwischen den Aemtern *Wangen* und *Balsthal*.

Gegen den Kanton *Freiburg*:

Wiederaufrichtung zweier Grenzsteine an der Bern-Murtenstrasse bei *Bibern*.

Eine Revision beziehungsweise Bereinigung der höchst unzweckmaessig verlaufenden Kantongrenze

zwischen der bernischen Gemeinde *Dicki* und der freiburgischen Gemeinde *Ulmitz* ist angeregt.

Gegen den Kanton *Luzern*:

Bestimmung von Zwischengrenzsteinen auf der Kantongrenze zwischen den Gemeinden *Uffhusen* einer- und *Wissachengraben* und *Eriswil* anderseits.

Bern, den 8. Mai 1888.

Der Direktor des Vermessungswesens,

Für denselben in Vertretung:

Willi.